

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		Nr.: 26/2026
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 24.06.2026	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 2
<u>Betreff:</u> Kapitel 4.2.3 – Wald und Forstwirtschaft		
Sachbearbeiter: Herr Schröer		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage 1) vorgelegten Abwägungs- und Änderungsvorschlägen der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwidern der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 4.2.3 – Wald und Forstwirtschaft wird zugestimmt.

Den daraus resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 2) dokumentiert sind, wird zugestimmt.“

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurden von 14 Einwendern in 20 Einzelpunkten Stellung zum Kapitel 4.2.3 genommen, darunter die Kommunen Hofgeismar, Niestetal, Wesertal, Diemelsee, Diemelstadt, Felsberg sowie die Landkreise Kassel und Waldeck-Frankenberg.

Von den 20 Einzelpunkten wird 2 Anregungen teilweise gefolgt, 13 wird nicht gefolgt, 2 werden als Hinweis zur Kenntnis genommen. 3 Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründungen zu den Abwägungs- und Änderungsvorschlägen sind der Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 09.06.2026)

Kapitel 4.2.3 Wald und Forstwirtschaft

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1012878_010	4.2.3 Z-1	Vorranggebiete Wald schließen Nutzungen aus, die einer dauerhaften Bewaldung entgegenstehen. An mehreren Stellen überschneidet sich die Rhein-Main-Link-Vorschlagstrasse mit Vorranggebieten Wald. Der Schutzstreifen des Rhein-Main-Link muss dauerhaft von Bewaldung frei gehalten werden. Aus diesem Grund sehen wir einen Konflikt zwischen dem Rhein-Main-Link und dem vorliegenden Ziel der Raumordnung. In der Begründung werden Nutzungen aufgezählt, die dem Ziel entgegenstehen, aber ausnahmsweise dennoch im Vorranggebiet Wald zulässig sind. Wir gehen davon aus, dass der Rhein-Main-Link unter die in der Begründung aufgezählte Ausnahme „Infrastrukturprojekte“ fällt. Um Unklarheiten auszuschließen, regen wir an, dass der Rhein-Main-Link als Infrastrukturprojekt von überragendem öffentlichem Interesse in der Begründung ergänzend als ausdrückliche Ausnahme genannt wird. Zu dem regen wir an die in der Begründung genannten Nutzungen ausdrücklich in der Formulierung des Ziels als ausnahmsweise zulässige Nutzungen zu benennen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die in der Einwendung formulierte Annahme, dass der Rhein-Main-Link unter die, in der Begründung aufgeführten Infrastrukturprojekte fällt, für welche eine ausnahmsweise Zulässigkeit innerhalb der Vorranggebiete für Wald gilt, ist richtig. Der Anregung, die bisher nur in der Begründung aufgeführten Ausnahmen direkt in die Zielformulierung aufzunehmen, wird gefolgt. Dahingegen wird der Anregung, den Rhein-Main-Link explizit als Ausnahme aufzuführen, nicht gefolgt. Eine besondere Erwähnung ist nicht erforderlich, zumal der Rhein-Main-Link - je nach Planungsstand - in die Karte des Regionalplans aufgenommen werden soll.	4.2.3 Ziel 1 Die als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft festgelegten Waldflächen sind dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang zu erhalten. In diesen Gebieten haben die forstwirtschaftliche Nutzung und andere Gründe zur Erhaltung des Waldes Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen Planungen und Eingriffe Maßnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Wald. Ausnahmen bilden die mit Symbol festgelegten Flächen für Abbauvorhaben im Wald < 10 ha, Windenergieanlagen in

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				Weitere Trassierungsgrundsätze für Leitungsvorhaben werden im Kap. 5.2.1 benannt.	planungsrechtlich gesicherten Flächen und geplante linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben.
1012878_013		Grundsatz 1 definiert nach unserem Verständnis Ausnahmen zum Ziel 1. Darum sollte bei Ziel 1 ergänzt werden, dass bei Kahlflächen in Vorranggebieten Wald der Grundsatz 1 anstelle von Ziel 1 maßgeblich sein sollte. Dies sollte in der Begründung des Ziels klargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Zwar ist eine Festlegung von Zielausnahmen über Regelungen eines Grundsatzes rechtlich unmöglich, die Formulierungen im Grundsatz 1 sind jedoch dazu geeignet, ein solches Missverständnis zu erzeugen – welches regionalplanerisch nicht beabsichtigt ist – weshalb der Grundsatz gestrichen und Absatz 3 in die Begründung zum Ziel 1 integriert wird.	
1013003_010	4.2.3 Z-1	Diesem Wunsch nach einer Ausnahme für den Netzausbau von den Anforderungen eines Vorranggebietes kommt das Ziel 1 der Nr. 4.2.3 des RNO für das Vorranggebiet Wald bereits nach. Aus der Begründung auf Seite 144 des Entwurfs wird ersichtlich, dass für solche Infrastrukturprojekte, deren Trassen wegen ihrer Standortgebundenheit und ihren besonderen Planungsvoraussetzungen durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die bisher nur in der Begründung aufgeführten Ausnahmen u. a. für Infrastrukturprojekte werden konkretisiert und direkt in die Zielformulierung	4.2.3 Ziel 1 Die als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft festgelegten Waldflächen sind dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang zu erhalten. In diesen Gebieten

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Vorranggebiete durch den Wald verlaufen, ausnahmsweise zulässig sind. Diese Ausnahme wird von unserer Seite sehr begrüßt. Eine vergleichbare Ausnahme ist aus unserer Sicht auch für die Vorranggebiete Landwirtschaft wünschenswert.		aufgenommen, auch wenn sich aus der Einwendung selbst kein konkreter Handlungsbedarf für das Kap. 4.2.3, Ziel 1 ergibt. Die Anregung bzgl. der Aufnahme einer vergleichbaren Ausnahmeregelung für linienhafte Infrastrukturprojekte im Kap. 5.2.2 Landwirtschaft wird im entsprechenden Kap. behandelt.	haben die forstwirtschaftliche Nutzung und andere Gründe zur Erhaltung des Waldes Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen Planungen und Eingriffe Maßnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Wald. Ausnahmen bilden die mit Symbol festgelegten Flächen für Abbauvorhaben im Wald < 10 ha, Windenergieanlagen in planungsrechtlich gesicherten Flächen und geplante linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben.
1013015_001	4.2.3 Z-2	Hiermit nehme ich Stellung zum Ziel 2 des Punktes 4.2.3 im Regionalplanentwurf bezüglich der Zulässigkeit von Waldrodungen für Windenergieanlagen. Änderungsvorschlag:	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Windenergieanlagen sind nach dem Beschluss des Hessischen Energiegipfels 2011 im Wald zulässig und zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele des Landes auch zwingend	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Der erste Absatz sollte wie folgt neu gefasst werden: "Die Festlegung als Vorranggebiet für Wald schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald (einschließlich ihrer Nebenanlagen, Leitungen und Zuwegungen) aus. Der Schutz der Waldflächen und ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen hat Vorrang vor der Nutzung der Windenergie. Ausnahmen sind nur auf bereits vorbelasteten oder naturschutzfachlich geringwertigen Flächen möglich, wenn durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu erwarten sind." Begründung: Widerspruch zu Waldschutzzielen Die bisherige Regelung steht in eklatantem Widerspruch zu den sonstigen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zum Schutz und Erhalt der Wälder. Der Regionalplan betont an zahlreichen Stellen die besondere Bedeutung der Wälder für: - Klimaschutz und CO2-Speicherung - Biodiversität und Artenschutz - Grundwasserneubildung und Wasserschutz - Naherholung und Landschaftsbild - Holzproduktion und Forstwirtschaft Klimaschutzaspekte:		erforderlich. Dabei sind die im Ziel 2 genannten Flächenkategorien für eine Windenergienutzung bereits konzeptionell ausgeschlossen worden. Entsprechend der sonstigen Zulässigkeit von WEA im Wald sind auch Rodungen am konkreten Standort sowie zum Bau und zur Erschließung notwendig und zulässig. Umfang und Kompensation werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt und insbesondere durch die Fachbehörde festgelegt.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Die Rodung von Waldflächen für Windenergieanlagen führt zu einem doppelt negativen Klimaeffekt: - Verlust der CO₂-Speicherkapazität des Waldes - Freisetzung des im Boden gebundenen CO₂ durch Rodung - Reduzierung der Kühlungsfunktion des Waldes - Verringerung der Wasserspeicherkapazität Naturschutzfachliche Bedeutung: Wälder sind komplexe Ökosysteme mit vielfältigen Funktionen: - Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten - Biotopvernetzung und Wildkorridore - Genreservoir für die biologische Vielfalt - Pufferzonen für Schutzgebiete Alternative Standorte: Es stehen ausreichend alternative Standorte für Windenergieanlagen zur Verfügung: - Vorbelastete Offenlandflächen - Landwirtschaftliche Flächen - Industriebrachen und Konversionsflächen - Verkehrsnahe Bereiche Rechtliche Aspekte: Die vorgeschlagene Änderung steht im Einklang mit:			

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		- Bundeswaldgesetz (besondere Schutzfunktion des Waldes) - Hessisches Waldgesetz (Erhaltungsgebot) - Naturschutzrecht (Eingriffsvermeidung) - Klimaschutzgesetzgebung (Erhalt natürlicher Senken) Fazit: Die vorgeschlagene Neuregelung würde: - den Schutz wertvoller Waldökosysteme sicherstellen - Widersprüche in der Regionalplanung beseitigen - einen ausgewogenen Ansatz zwischen Klimaschutz und Energiewende ermöglichen - die langfristige Sicherung der Waldfunktionen gewährleisten Die Energiewende muss mit dem Waldschutz in Einklang gebracht werden. Ein pauschaler Vorrang von Windenergieanlagen in Waldflächen ist dabei der falsche Weg. Stattdessen braucht es eine differenzierte Betrachtung, die den Wert und die Funktion der Wälder angemessen berücksichtigt.			
1013036_005	4.2.3	Im RP 2009 ist der umliegende Bereich der Felsburg als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt. Zudem legt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Felsberg diesen Bereich als „Fläche für Wald / geschütztes Biotop 2 Schluchtwald/Blockhaldenwald“ fest.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Wegfall der Waldfläche ist der für den Regionalplan vorgesehenen Darstellungsgrenze von 5 ha geschuldet.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Wir bitten Sie die bestehende Festlegung im RP 2009 zu übernehmen			
1013036_006	4.2.3	Im RP 2009 ist der Bereich (Flurstück 80, Fl. 9) als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt. Zudem legt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Felsberg diesen Bereich als „Fläche für Wald“ fest Diese Festlegung soll erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Wegfall der Waldfläche ist der für den Regionalplan vorgesehenen Darstellungsgrenze von 5 ha geschuldet.	
1013054_023	4.2.3	Die im Regionalplan Nordhessen ausgewiesenen Vorranggebiete für Wald (westlicher Kreis) werden nun als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der geschützten Lebensräume oder Denkmale ebenso wenig möglich wie eine Stadterweiterung, weshalb diese Flächen weiterhin als Vorranggebiet für Wald darzustellen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Wegfall der Waldfläche ist der für den Regionalplan vorgesehenen Darstellungsgrenze von 5 ha geschuldet.	
1013097_004	4.2.3	nördlich der Siedlungsfläche „Am Rüsteberg“ am nördliche Ortsrand von Heiligenrode ist Wald real vorhanden. Dieser wird im Entwurf nicht mehr dargestellt. Bitte unter Berücksichtigung von Ziel 1 bei Punkt 4.2.3 an einer Ausweisung festhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Wegfall der Waldfläche ist der für den Regionalplan vorgesehenen Darstellungsgrenze von 5 ha geschuldet.	
1013097_005	4.2.3	auch eine südlich von Heiligenrode liegende Waldfläche an der Gemarkungsgrenze zu Kaufungen im Bereich des Diebachsgrabens ist	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Wegfall der Waldfläche ist der für den Regionalplan vorgesehenen	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		nicht mehr dargestellt. Die Gründe sind uns nicht bekannt. Auch diese Waldfläche bitte zum Erhalt darstellen.		Darstellungsgrenze von 5 ha geschuldet.	
1013099_010	4.2.3 Z-2	Nach Kapitel 4.2.3, Ziel 2 steht die Festlegung von Vorranggebieten für Wald der Rodung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht entgegen. Als Vorranggebiete für Wald wird der gesamte Waldbestand festgesetzt. Dieses Ziel lässt unberücksichtigt, dass durch die Windenergienutzung die Waldbrandgefahr erhöht wird, während zugleich die Brandbekämpfung nicht ausreichend gewährleistet ist. So kann es insbesondere bei Defekten an Windenergieanlagen zu Funkenschlag kommen, der auf den Wald überschlagen kann, insbesondere in den zunehmend heißeren und trockeneren Sommermonaten, die durch den Klimawandel bedingt sind, kann dies das Brandrisiko im Wald erheblich erhöhen. Das ist vor allem auch deswegen problematisch, weil die Waldgebiete häufig schwer zugänglich sind und eine schnelle und effektive Bekämpfung von Waldbränden erheblich erschwert wird. Hinzu kommt insbesondere im Hinblick auf den gemeindefreien Forstgutsbezirk Reinhardswald, dass hier die Brandbekämpfung nicht entsprechend der Vorgaben des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes gesichert ist. Der Forstgutsbezirk verfügt über keine eigene Feuerwehr. Die Feuerwehren der	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Windenergieanlagen sind nach dem Beschluss des Hessischen Energiegipfels 2011 im Wald zulässig und zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele des Landes auch zwingend erforderlich. Entsprechend der sonstigen Zulässigkeit von WEA im Wald sind auch Rodungen am konkreten Standort sowie zum Bau und zur Erschließung notwendig und zulässig. Fragen des Brandschutzes und ggfs. entstehende Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		angrenzenden Gemeinden sind weder zuständig, noch personell und materiell in der Lage die Waldbrandbekämpfung im Reinhardswald sicherzustellen. Dadurch vergrößert sich der potentielle Schaden erheblich. Auch der Aspekt des Hochwasserschutzes wurde mit Blick auf das Ziel 2 Satz 1 unzureichend betrachtet. Durch bauliche Eingriffe in den Wald und die Rodung und Versiegelung von Waldfläche sinkt die Wasserhaltekapazität des Waldes erheblich. Die damit einhergehende geringere Speicherkapazität insbesondere bei Starkregenereignissen führt zu einem höheren Hochwasserrisiko der unterhalb liegenden Siedlungsgebiete. Die Stadt Hofgeismar fordert, die Belange des Brand- und Hochwasserschutzes bei in Kapitel 4.2.3, Ziel 2 zu berücksichtigen.			
1013112_002	4.2.3 Z-1	Im Abschnitt Wald und Forst wird die forstwirtschaftliche Nutzung überbetont. Stattdessen sollte heute die Funktion als natürliche Senke für CO₂ mit seiner wichtigen Speichermöglichkeit im Boden und oberirdischen Pflanzenbereich deutlich als Ziel betont werden. Aktuell sind viele Wälder aufgrund falscher Bewirtschaftung und anderer Faktoren keine Kohlenstoffsinken sondern sogar Kohlendioxidquellen!	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Eine Überbetonung der forstwirtschaftlichen Nutzung im Kap. Wald und Forstwirtschaft wird nicht gesehen, vielmehr wird in der Begründung zu Ziel 1 sogar explizit die in der Einwendung vorgebrachte Funktion des Waldes als Kohlenstoffsinke betont. Darüber hinaus werden noch zahlreiche	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				weitere Funktionen des Waldes genannt. Auch wenn CO₂-Senke bzw. Kohlenstoffsенke als Begrifflichkeit selbst nicht in der Formulierung des Ziel 1 auftaucht, so ist sie über die Zielformulierung dennoch mitbedacht.	
1013355_003	4.2.3 Z-2, 4.2.1	Aus Sicht des Dezernates V 52 -Forsten- werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zum vorgelegten Entwurf des Regionalplans Nordosthessen geäußert. 1) Im Zuge Plankarte „Süd“ zum Regionalplan Nordosthessen wird lediglich eine grenznahe Planung, die forstliche Belange im Planungsbereich Südhessen beeinflussen könnte, dargestellt. Das im Bereich der Gemeinde Kalbach vorgesehene Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten endet an der Bezirksgrenze und findet in der Planungsregion Südhessen keine Fortführung. Sollte dort eine Abbauplanung realisiert werden, wären im konkreten Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass negative Auswirkungen für den grenznahen südhessischen Wald ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zu 1) Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten dient der langfristigen Sicherung der Lagerstätte, ein kurz- oder mittelfristiger Abbau ist nicht vorgesehen. zu 2) Der Ausschluss aller Schutzkategorien des Hess. Forstgesetzes für eine Windenergienutzung wird weiterhin für sachgerecht erachtet.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		2) Zum Textteil 4.2.3. (Wald- und Forstwirtschaft) werden von Seiten des Dezernates V 52 keine fachlichen Anmerkungen gemacht. Ich weise lediglich darauf hin, dass in den Planungsregionen Süd- und Nordosthessen unterschiedliche Kriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald formuliert sind. In der Planungsregion Nordosthessen werden unter Ziffer 4.2.3 Ziel 2 des Planentwurfes Ausschlussflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen benannt. Dabei wird auch die Kategorie „Erholungswald“ nach HWaldG als Tabufläche aufgeführt. In Südhessen werden im Teilplan Erneuerbare Energien unter Ziffer 3.3.3.3.9 e.) lediglich Bann- und Schutzwälder ausgeschlossen. Die Errichtung von WEA's im ausgewiesenen Erholungswald ist in der Planungsregion Südhessen, nicht aber in Nordosthessen möglich. Sollte eine hessenweite Vereinheitlichung der rechtlichen Vorgaben für die Windenergie gewünscht sein, wäre eine Harmonisierung der regionalplanerischen Vorgaben sinnvoll.			
1013398_003	4.23 Z-2	Wir begrüßen, dass die Festlegung als „Vorranggebiet Wald der Rodung“ für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegensteht und der Wald für die Windenergie geöffnet ist. Aufgrund von Trockenheit und Borkenkäferbefall sind die Wälder Nordhessens bereits stark verändert oder sogar bereits gerodet. Die Errichtung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Handlungsbedarf.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Windenergieanlagen auf diesen Flächen nutzt diese stark veränderten Flächen und kann sie in einen produktiven Zustand zurückführen. Darüber hinaus kann die Errichtung von Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen mit der Wiederaufforstung der betroffenen Flächen verbunden werden. Die Windenergieanlagen können dabei so platziert werden, dass sie die jungen Bäume nicht stören und die Wiederbewaldung nicht behindern. Weiter hilft die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dabei die CO2-Emissionen zu reduzieren, indem sie eine erneuerbare Alternative zu fossilen Brennstoffen bieten. Da Wälder ebenfalls Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre binden, trägt die Kombination von Windenergie und Wiederaufforstung doppelt zum Klimaschutz bei.			
1013443_007	4.2.3 Z-4	Es sollte geprüft werden, ob auch Vorbehalts- und Vorrangflächen für Windenergie für Waldneuanlagen in Betracht kommen könnten, insbesondere wenn diese Flächen an bestehende Waldgebiete angrenzen. Dies wäre sinnvoll, solange eine Doppelnutzung für Windenergie und Wald nicht ausgeschlossen wird und die Effizienz beider Nutzungen gewahrt bleibt. Durch eine abgestimmte Nutzung könnten sowohl die Ziele des Klimaschutzes durch erneuerbare Energien als auch die positiven ökologischen Effekte einer Waldneuanlage erreicht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Da rund 85 % aller festgelegten Windvorranggebiete bereits im Wald liegen, ergibt sich keine zwingende Notwendigkeit, diese Gebiete als Zielkategorie für Waldneuanlagen festzulegen. Im - eher selten vorstellbaren - Einzelfall kann bei Windvorranggebieten im Offenland darüber entschieden werden, ob eine Waldneuanlage im Umfeld	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				bereits gebauter Anlagen sinnvoll und machbar ist. Entscheidend wird dabei die Bedeutung und Qualität der Flächen für die Landwirtschaft sein (Ko-Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft).	
1013937_001	4.2.3 Z-2	Die unter Kapitel 4.2.3 Ziel 2 definierten unzulässigen Flächennutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nicht vollständig und müssen durch folgende Flächen ergänzt werden: • Waldstilllegungsflächen • Kompensationsflächen mit Zieltyp Wald • Naturwaldentwicklungsflächen Durch unzählige Bauprojekte und Bauvorhaben ergeben sich Kompensationsverpflichtungen oder Artenschutzmaßnahmen die sich im Wald befinden und ebenfalls rechtskonform zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen Waldstilllegungsflächen ebenso wie Kompensationsmaßnahmen, die die Neuanlage oder Entwicklung von Wald als Zieltyp haben. Als Beispiel für eine über 60 ha große Waldfläche die aus der Nutzung genommen	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Naturwaldentwicklungsflächen sind in die Biotopverbundkonzeption eingeflossen und entsprechend als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie werden entsprechend in der Ausschlussauflistung ergänzt. Kompensationsflächen sowie Waldstilllegungsflächen werden auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der Maßstabebene nicht berücksichtigt. Sie können auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene jedoch von der Fachbehörde als Restriktionsaspekt eingebracht werden.	4.2.3 Ziel 2 (...) In Schutz-, Bann- und Erholungswäldern nach Hessischem Waldgesetz sowie in Wäldern mit Bodenschutzfunktion, in Altholzinseln, in Naturwaldreservaten (inklusive Vergleichsflächen), in Naturwaldentwicklungsflächen, auf forstlichen Versuchsflächen und im Bestattungswald ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig.

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		wurde, kann die Waldstilllegung durch die A44 VKE 50 bei Sontra genannt werden. Ähnliches gilt für den Naturschutz im Staatswald, bewirtschaftet durch Hessen Forst. Anhand sogenannter Naturwaldentwicklungsflächen, die in drei unterschiedlichen Intervallen ausgewiesen wurden und damit als besonders wertvoll für den Waldnaturschutz anzusehen sind, muss eine Überplanung der Flächen durch Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Fall der Naturwaldentwicklungsflächen ebenso wie bei Waldstilllegungsflächen handelt es sich um großflächig zusammenhängende Waldflächen, die dem Prozessschutz unterliegen und als naturschutzfachlich und im Hinblick auf den Artenschutz als besonders hochwertig anzusehen sind. Des Weiteren sind dem Ziel 2 keine definierten Schutzgrenzen zu entnehmen, sodass die Nutzung der jeweiligen Flächen zwar untersagt ist, aber der Wirkbereich der Windenergieanlagen teilweise deutlich größer ausfällt und somit eine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung augenscheinlich möglich wäre. Dabei sind gerade auch im Hinblick auf kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogelarten sowie Fledermäusen entsprechende Artenschutzrechtliche Abstände einzuhalten und		Schutzpuffer bzw. Grenzabstände werden auf Regionalplanebene ebenfalls nicht festgelegt, diese müssen soweit erforderlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene begründet bzw. durchgesetzt werden.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		damit die Vorgaben des BNatSchG einzuhalten. Dies findet in der Zielsetzung jedoch keine Berücksichtigung und muss angepasst werden. Gerade auch im Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete sind entsprechende Vorgaben und Zielsetzungen, die den Waldnaturschutz nicht außer Acht lassen zwingend erforderlich.			
1013937_002	4.2.3 Z-3	Die Begründung zum Ziel 3 verweist auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (§4 Abs. 1 HWaldG) und die dortigen Vorgaben zur bewährten Regeln der Praxis sowie gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft. Wie im weiteren Verlauf der Begründung richtig erkannt, hat auch die Forstwirtschaft mit immer größeren Schwierigkeiten zu kämpfen entsprechende Waldentwicklungen im Zuge des Klimawandels vorherzusagen oder zu planen, wodurch neue Konzepte und Entwicklungen von Nöten sind, um eine klimaangepasste Bewirtschaftung der Wälder vorzunehmen. Gerade im Hinblick auf die Wiederbewaldung von Kahlfächen sind standortheimische Gehölze sowie eine gesicherte Herkunft des Forstgutes unerlässlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, ein konkreter Handlungsbedarf besteht nicht.	
1013937_003	4.2.3 Z-4B	In die Begründung zu Ziel 4 sind unter den Punkt der „zu meidenden Standorte mit besonderer Bedeutung“ ebenfalls die national streng geschützten und besonders geschützte	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Das vormalige Ziel 4 (zukünftig Grundsatz 1) wird	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Offenlandarten, welche dem Schutzregime des §44 BNatSchG angehören, mit einzubeziehen.		insgesamt umgeschrieben und überarbeitet. Die betreffende Regelung, auf welche sich die Begründung und damit die vorliegende Einwendung bezieht, entfällt und wird durch die abgeänderte Formulierung „...sofern fachliche Belange nicht entgegenstehen“ ersetzt. Die angeregte Ergänzung und darüberhinausgehende Fachbelange können sodann im Rahmen eines notwendigen Genehmigungsverfahrens durch die jeweilige Fachbehörde als Restriktionsaspekt eingebracht werden.	
1013937_004	4.2.3 G-2	Die Ausweisung von Restriktionen zur Neuanlage von Waldflächen, die sich nicht ausschließlich auf die Erhaltung von naturschutzfachlich wertvollen Kulturlandschaftsräumen beziehen, führen zu erheblichen Einschränkungen bei der Suche von Kompensationsflächen bzw. Erstaufforstungsflächen. Nicht selten führt die fehlende Flächenverfügbarkeit zu einer Zahlung der Walderhaltungsabgabe, die daraufhin zur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die in Kap. 4.2.3 Grundsatz 2 formulierten Regelungen zu Waldneuanlagen habe lediglich Grundsatzcharakter und unterliegen somit - anders als bei Zielen - der Abwägung. Sie stellen keine verbindlichen raumordnerischen Ziele dar und stehen einer aus naturschutzfachlichen Zwecken notwendigen	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Minderung des naturschutzfachlichen Kompensationsumfangs eines Bauprojektes beiträgt. Inwiefern die Walderhaltungsabgabe später eingesetzt wird, ist häufig aus Naturschutz Sicht nicht mehr den Qualitätsstandards entsprechend, sodass es in manchen Fällen sogar zu neuen naturschutzfachlichen Eingriffswirkungen kommt. Diese Eingriffswirkung hätte man beim direkten Vollzug einer Aufforstung während der Kompensationsverpflichtung eines Projektes ausgeschlossen.		Waldneuanlage somit nicht generell entgegen.	
1014061_018	4.2.3	Es wird angeregt, die im siedlungsnahen Kontext vorhandenen Waldflächen, die im Regionalplan Nordhessen 2009 auch als Vorranggebiet Forstwirtschaft festgelegt waren, weiterhin als solche festzulegen. Die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft steht im Widerspruch zur tatsächlichen Nutzung (u.a. Gemarkung Heringhausen, Flur 4, Flurstücke 62/8; Flur 2, Flurstück 57) (Ziffern 3). <i>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Wegfall der Waldflächen ist der für den Regionalplan vorgesehenen Darstellungsgrenze von 5 ha geschuldet.	
1014141_007	4.2.3 Z-1	Mit Blick auf wahrscheinlich zunehmende Starkregenereignisse sollte bei der Planung und Genehmigung von Großmaßnahmen (z.B. Windkraft im Wald) größeres Augenmerk auf die nachteiligen Auswirkungen auf Versickerung und Ableitung von Oberflächenwasser gelegt werden. Sollten nachteilige Auswirkungen nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Beurteilung der Auswirkungen von Großmaßnahmen auf Versickerung und Ableitung von Oberflächenwasser erfolgt im Genehmigungsverfahren und	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		kompensiert werden können, so sollte dies zur Ablehnung der Maßnahme führen. Unter 4.2.3 sollte das Ziel bezogen auf den Wasserhaushalt verdeutlicht werden. Dem Rückhalt des Wassers im Wald kommt für die zukünftige Bewirtschaftung eine ungleich größere Bedeutung zu. Der Schutz der Unterlieger ist dabei nur ein Teilaspekt.		kann nicht auf Regionalplanebene beurteilt werden. Eine weitere Konkretisierung der Wasserhaltefähigkeit bzw. des Wasserhaushalts bezogen auf Wälder wird für den Regionalplan als nicht notwendig angesehen.	

4.2.3 Wald und Forstwirtschaft

4.2.3 Ziel 1

Die als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft festgelegten Waldflächen sind dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang zu erhalten. In diesen Gebieten haben die forstwirtschaftliche Nutzung und andere Gründe zur Erhaltung des Waldes Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen. ~~Die gilt auch für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Wald.~~

Ausnahmen bilden die mit Symbol festgelegten Flächen für Abbauvorhaben im Wald < 10 ha, Windenergieanlagen in planungsrechtlich gesicherten Flächen und geplante linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben.

Begründung:

Die Planungsregion hat Stand 2024 eine Waldfläche von etwa 3357.000410 ha und weist damit einen Waldzuwachs von 2.504 ha gegenüber 2009 auf. Dem entsprechend vergrößerte sich auch ~~Der~~ Waldflächenanteil in der Region hat sich in den vergangenen 2415 Jahren ebenfalls mit einer leichten Zunahme von um 0,3 % auf 40,47 % ~~nur unwesentlich verändert (+2.617 ha)~~. Davon sind 2.332 ha im Zeitraum vor Inkrafttreten des RPN 2009 hinzugekommen, danach waren es noch 285 ha.

Der Wald erfüllt flächendeckend vielfältige und wichtige Funktionen: Neben den Nutzungsaspekten der Forstwirtschaft dient er der menschlichen Erholung, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, dem Schutz des Wasser- und Klimahaushalts und hat darüber hinaus auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Boden- und Immissionsschutz. Darüber hinaus prägen die Waldflächen in weiten Teilen der Region das Landschaftsbild. Mit Blick auf die z. T. erheblichen Auswirkungen des Klimawandels gewinnt die Sicherung der Waldflächen und ihrer ausgleichenden Funktionen für die Zukunft weiter an Bedeutung. So tragen Wälder z. B. zur Frischluftentstehung, zum lokalen Temperatúrausgleich und durch ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zur Verzögerung des Klimawandels bei. Aber auch die Fähigkeit der Wälder, Wasser zu speichern und zu filtern, spielt eine wichtige Rolle. Ziel der Planung ist es, den Wald in seinem Bestand und die Forstwirtschaft zu sichern. Die Vorranggebiete für Wald im Regionalplan umfassen deshalb den gesamten Waldbestand oberhalb der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze von 5 ha, der auf Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) abgegrenzt wurde. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Wald werden die räumlichen Voraussetzungen für die Walderhaltung und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Klima sowie die Pflege, Entwicklung und Gestaltung von Natur und Landschaft geschaffen. Für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen < 5 ha (z. B. Ersatzaufforstungsmaßnahmen), die in der Regionalplan-Karte nicht als Vorranggebiet für Wald festgelegt ist/sind, gilt das gleiche regionalplanerische Sicherungsziel.

Kommentiert [SP(1): Eigene Ergänzung zur Anpassung der Bezeichnung an den Planzeichenerlass

Kommentiert [SP(2): Eigene Anpassung der Wortwahl

Kommentiert [SP(3): Konkretisierung/ differenzierte Darlegung der ursprünglich in der Begründung genannten Infrastrukturprojekte und explizite Nennung in der Zielformulierung

Kommentiert [SP(4): Aktualisierung auf Basis neuerer Daten.
Neue Bezugsgröße/ neues Bezugsjahr für die Waldveränderung ist 2009 (wg. RPN 2009)

Kommentiert [SP(5): Klarstellung aufgrund eingegangener Stgn. – ist auch bereits enthalten in: „Allgemeine Hinweise – Inhalte des Regionalplans“ (4 Abs.) am Anfang des Regionalplans

Kommentiert [SP(6): Klarstellung

~~Die einzigen Ausnahmen von der flächendeckenden Sicherung bilden die festgelegten kleinräumigen Flächen für Steinbrüche im Wald, für geplante Infrastrukturprojekte, deren Trassen teilweise durch Wald verlaufen, und für Windenergieanlagen. Diesen~~ Den als Ausnahmen benannten Nutzungen Planungen und Maßnahmen (siehe hierzu auch die Trassierungsgrundsätze für Leitungen im Kap. 5.1.1) ist gemeinsam, dass sich die Inanspruchnahme des Waldes aus ihrer Standortgebundenheit und ihren besonderen Planungsvoraussetzungen begründet. Bezogen auf die gesamte Waldfläche handelt es sich dabei um einen sehr geringen Flächenanteil.

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese durch Aufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Ersatzaufforstungen sollen möglichst in dem betroffenen Naturraum unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen. In waldreichen Gebieten soll die Ersatzaufforstung auf waldarme Gebiete gelenkt werden (siehe Abbildung 7).

Kommentiert [SP(7): Konkretisierung und Verschiebung in Zielformulierung

Kommentiert [SP(8): Platzhalter, ein konkretisierter Verweis auf die Trassierungsgrundsätze für Leitungen in Kap. 5.1.1 wird nach erfolgter Bearbeitung noch final ergänzt

Kommentiert [SP(9): Ergänzung der Formulierung aus dem gestrichenen (alten) Grundsatz 1

4.2.3 Ziel 2

Die Festlegung als Vorranggebiet für Wald steht Rodungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald (mit ihren Nebenanlagen, Leitungen und Zuwegungen) nicht entgegen. Die Rodungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

In Schutz-, Bann- und Erholungswäldern nach Hessischem Waldgesetz sowie in Wäldern mit Bodenschutzfunktion, in Altholzinseln, in Naturwaldreservaten (inklusive Vergleichsflächen), in Naturwaldentwicklungsflächen, auf forstlichen Versuchsflächen und im Bestattungswald ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig.

Kommentiert [SP(10): Methodische Ergänzung

Begründung:

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erreichung der Energieziele zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die windhöffigsten Standorte der Planungsregion sind die Hochlagen. Infolge der naturräumlichen Bedingungen und der Nutzungsgeschichte sind diese überwiegend bewaldet. Für eine effiziente Windenergienutzung kann daher auf die Inanspruchnahme bewaldeter Standorte nicht verzichtet werden. Dementsprechend sieht der Teilregionalplan Energie Nordhessen Vorranggebiete für Windenergienutzung auch an bewaldeten Standorten vor. Das regionalplanerische Vorgehen beruht dabei auf den Vorgaben desr 3. LEP-ÄLandesentwicklungsplans Hessen, 3. ÄnderungsVO, 24.6.2018 (GVBl. S. 398). Die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Waldgebieten wurde bereits durch den Hessischen Energiegipfel im Herbst 2011 erkannt.

Die Walderhaltungsziele stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht entgegen, sofern eine Begrenzung der dafür notwendigen Rodungen auf das unverzichtbare Maß sichergestellt ist. Die Flächen bleiben weiterhin Vorranggebiet für Wald. Eine Gefährdung der Waldfunktionen und des Zusammenhangs innerhalb der Waldflächen entsteht aus den punktuellen und zum Teil nur temporären Rodungen nicht.

Kommentiert [SP(11): Vereinheitlichung der Zitierweise im Regionalplanentwurf

~~In Zukunft könnten unter bestimmten Bedingungen Windenergieanlagen ggf. auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung genehmigungsfähig sein.~~

~~Sofern solche Standorte im Wald liegen, gilt Ziel 2 auch für die Errichtung dieser Windenergieanlagen. Ziel 2 benennt auch die Waldkategorien, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Diese entsprechen den bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Teilregionalplan Energie Nordhessen angewendeten Kriterien.~~

Sofern im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Darstellung von zusätzlichen Windgebieten, ggf. als sogenannte Beschleunigungsgebiete, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, ist dies unter Beachtung von Ziel 2 in den Vorranggebieten für Wald zulässig.

Kommentiert [SP(12): Streichung – die textlichen Regelungen sind aufgrund der aktuellen Rechtslage mittlerweile überholt

Kommentiert [SP(13): Ergänzung aufgrund der geltenden Rechtslage

4.2.3 Ziel 3

Der Wald ist so zu entwickeln und zum Wohl der Allgemeinheit so naturnah zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen sowohl als Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatz, ~~im ländlichen Raum~~ als auch seine Schutzfunktionen für Pflanzen- und Tierarten, die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt sowie seine Funktion für die Erholung der Bevölkerung dauerhaft erfüllen kann.

In den Vorranggebieten für Wald entstehende Kahlfächen sind in geeigneter Weise und in geeigneter Zeit wieder zu bewalden. Die Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sind an die erschwerten Lebensbedingungen infolge des Klimawandels anzupassen.

Begründung:

Ziel 3 dient dem allgemeinen und übergeordneten Interesse an einer Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, die seinen dauerhaften Bestand und eine dauerhafte Erfüllung seiner Funktionen sichern. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im Hessischen Waldgesetz (§ 4 Abs. 1 HWaldG) als Wirtschaftsweise so definiert, dass sie den Wald nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes, und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen, sichert. Dies erfordert insbesondere Maßnahmen einer Bewirtschaftung und Pflege, die an die erschwerten Lebensbedingungen angepasst sind, die aus dem Klimawandel resultieren und die der zunehmenden Bedeutung der ausgleichenden Funktion des Waldes Rechnung tragen.

Das Ziel zur Wiederbewaldung von Kahlfächen bezieht sich auf Waldflächen, die zum Beispiel in Folge von Sturmereignissen, Trockenheit oder Schädlingsbefall ihren Baumbestand verloren haben, aber weiterhin die Funktionen des Waldes erfüllen sollen.

4.2.3 Grundsatz 1

~~Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dies gilt auch für Flächen innerhalb der Vorranggebiete~~

~~für Wald, auf denen vorübergehend keine Bäume stehen (z. B. Kahlflächen, Lücken, Blößen). Dabei soll die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.~~

~~In den Verdichteten und Hochverdichteten Räumen Kassel und Fulda, in den Vorranggebieten Regionaler Grünzug, in Bann-, Schutz- und Erholungswäldern sowie in waldarmen Kommunen sollen Waldrodungen unterbleiben.~~

~~Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese durch Aufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Ersatzaufforstungen sollen möglichst in dem betroffenen Naturraum unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen. In waldreichen Gebieten soll die Ersatzaufforstung auf waldarme Gebiete gelenkt werden.~~

Begründung:

~~Eine Inanspruchnahme von Waldflächen, die als Vorranggebiete für Wald festgelegt sind, zugunsten anderer Raumansprüche, ist wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses durch Ziel 1 planerisch ausgeschlossen.~~

~~Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Verlauf des Geltungszeitraums des Regionalplans Raumansprüche zu Lasten von Wald entstehen, die bei der Planaufstellung nicht vorherzusehen waren oder nicht abgestimmt wurden. Dies kann bei Vorhaben der Fall sein, bei denen eine Waldinanspruchnahme durch ihre Standortgebundenheit unvermeidbar ist, beispielsweise bei einer Steinbrucherweiterung. Grundsatz 1 formuliert deshalb Anforderungen, die im Falle einer notwendigen Beurteilung von Raumansprüchen erfüllt werden sollen, sofern sie von den Zielen 1 und 2 abweichen.~~

~~Eine Waldumwandlung ist nach dem Hessischen Waldgesetz genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (§ 12 Abs. 2 und 3 HWaldG). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Waldumwandlung den Festlegungen in Raumordnungsplänen widerspricht.~~

~~In den verdichteten Räumen Kassel und Fulda hat der Wald mit seinen vielfältigen Funktionen, zum Beispiel für die Erholung, das Klima oder den Immissionschutz, eine ganz besondere Bedeutung, ebenso in waldarmen Gebieten (siehe Abbildung 7). Daher sollen Waldrodungen in diesen Räumen unterbleiben.~~

~~Erläuterungen zur Lenkung von Ersatzaufforstungen und Kompensationsmaßnahmen finden sich in der Begründung zu Grundsatz 2.~~

Kommentiert [SP(14): Streichung aufgrund missverständlicher Formulierungen und eines daraus resultierenden rechtstechnischen Fehlers.

Absatz 3 der Grundsatzformulierung wird in die Begründung zum Ziel 1 integriert.

4.2.3 Ziel 4 Grundsatz 1

~~Für eine Neuanlagen von Wald kommen unter Einhaltung der unten genannten Voraussetzungen können insbesondere in folgenden Gebieten in Betrachtumgesetzt werden, sofern fachliche Belange nicht entgegenstehen:~~

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- ~~Vorranggebiet für Landwirtschaft~~
- ~~Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand~~
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Überarbeitung für HPA 24.06.2026

ENTWURF – Stand 09.06.2026

- ~~Vorranggebiet für Natur und Landschaft~~
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- ~~Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz~~
- ~~Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz~~
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- ~~Vorranggebiet Bund~~

~~Voraussetzungen für die regionalplanerische Zulässigkeit von Waldneuanlagen sind:~~

- ~~• Belange der Landwirtschaft werden in Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht beeinträchtigt und stehen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft nicht entgegen~~
- ~~• Belange der Rohstoffsicherung stehen nicht entgegen~~
- ~~• Belange von Naturschutz, Landschaftspflege, Klima und Wasserwirtschaft werden nicht beeinträchtigt~~
- ~~• ein ausreichender Abstand zu landesplanerisch relevanten Planungen und Maßnahmen wird eingehalten~~
- ~~• das Benehmen mit der betroffenen Gemeinde ist hergestellt~~

~~Die genannten Gebietskategorien und Voraussetzungen gelten auch bei forstrechtlichen Ersatzaufforstungen und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Wald zum Ziel haben.~~

Begründung:

Raumbedeutsame Waldneuanlagen durch Aufforstung oder geplante natürliche Waldentstehung (Sukzession) werden durch die Festlegungen in Ziel 4 regionalplanerisch gesteuert.

Ziel 4 hat zwei Regelungsinhalte:

Im ersten Teil sind die für Waldzuwachs prinzipiell geeigneten – und deswegen unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen – Gebietskategorien aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Gebietskategorien des Regionalplans, in denen eine Entstehung von Wald unter bestimmten Voraussetzungen, ohne Konflikte mit deren Nutzungen und Schutzfunktionen, möglich ist. Dies sind auch die Gebietskategorien, in denen Waldzuwachs bisher tatsächlich stattgefunden hat. In allen anderen Gebieten ist eine zielkonforme Waldneuanlage ausgeschlossen.

Im zweiten Teil sind die Voraussetzungen für eine raumverträgliche, abgestimmte Waldzuwachsentwicklung formuliert. Mit den festgelegten Voraussetzungen wird sichergestellt, dass Waldneuanlagen nur in Einklang mit den Nutzungen und Schutzfunktionen der entsprechenden Gebietskategorie zugelassen werden können und Konflikte mit anderen Planinhalten vermieden werden.

Beispiele für zu meidende Standorte mit besonderer Bedeutung sind:

- für das Klima: Kaltluftabflussbahnen und lokalklimatische Kaltluftentstehungsgebiete mit Ausgleichsfunktion;
- für den Arten- und Biotopschutz: geschützte Biotope oder Lebensräume bedrohter und seltener Offenlandarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und
- für die Landschaftspflege: Landschaftsteile wie Waldwiesentäler oder offen zu haltende Landschaften, beispielsweise in der Rhön.

Wenn eine Waldneuanlage in einer der in Ziel 4 aufgeführten Gebietskategorien geplant ist, und die in dem Ziel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht sie in Einklang mit dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen. Ein solches Vorhaben ist regionalplanerisch zulässig. Ist durch Einvernehmen der entsprechenden Verfahrensbeteiligten in einem forstrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Regelungen in Ziel 4 bereits nachgewiesen, werden beantragte Waldneuanlagen im Regelfall mit einer positiven landesplanerischen Stellungnahme beschieden.

Von Bedeutung können Waldneuanlagen (z. B. als Waldinseln) für naturschutzfachliche Belange wie den Biotopverbund sein, da sie dazu beitragen, Waldlebensräume miteinander zu vernetzen und den genetischen Austausch zwischen den dort lebenden Arten zu fördern. Ferner tragen Waldneuanlagen auch zur Entwicklung eines reich strukturierten Biotopmosaiks bei. Hinweise auf naturschutzfachliche Kriterien für geeignete Standorte für Waldneuanlagen ergeben sich aus der Biotopverbundkonzeption, die als fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erstellt wurde.

Abweichend von der bisherigen Regelung im RPN 2009 enthält dieser Regionalplan keine kartografische Festlegung von Waldzuwachsflächen. Der Waldzuwachs betrug im Regierungsbezirk Kassel gemäß Hessischer Gemeindestatistik, seit Inkrafttreten des RPN 2009, 285 ha. Das sind jährlich im Durchschnitt rund 20 ha Waldzuwachs. Dies zeigt, dass Waldzuwachs für die räumliche Entwicklung der Planungsregion nur eine geringe Bedeutung besitzt und die

~~Flächenkonzeption der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft des Regionalplans als Angebotsplanung kaum Anreiz- und Steuerungswirkung entfalten konnte. Vor diesem Hintergrund sind die Aktualisierung einer aufwändigen Waldzuwachsflächenkonzeption und ein Bedarf für eine kartografische Festlegung von Flächen, die für Waldzuwachs geeignet sind oder die Wald werden sollen, aktuell nicht zu begründen. Die Steuerung des Waldzuwachses erfolgt deshalb ausschließlich durch die textlichen Regelungen in Ziel 4 und Grundsatz 2.~~

Kommentiert [SP(15): Aufgrund der ähnlichen Thematik der Grundsätze 1 und 2 wird eine gemeinsame Begründung als sinnvoll angesehen.

4.2.3 Grundsatz 2

Waldneuanlagen sollen vordringlich in waldarmen Gemeinden oder in Gemeinden mit erheblichen Waldverlusten stattfinden. In waldreichen Gemeinden sollen ausreichend Flächen von Wald freigehalten werden (siehe Abbildung 7).

Waldneuanlagen sollen im Regelfall Anschluss an bestehende Waldflächen haben bzw. so gelenkt werden, dass größere zusammenhängende Waldflächen entstehen. In strukturarmen Landschaftsteilen und zum Zweck der Biotopvernetzung kann auch die Anlage von Waldinseln oder linearen Waldkorridoren sinnvoll sein.

Begründung zu Grundsatz 1 und 2:

Die raumordnerische Lenkung von Waldneuanlagen erfolgt verbalargumentativ über die Nennung besonders geeigneter Räume.

Kommentiert [SP(16): Aufgrund der ähnlichen Thematik der Grundsätze 1 und 2 wird eine gemeinsame Begründung als sinnvoll angesehen.

In waldarmen Gemeinden ist Waldmehrung eine Möglichkeit zur Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt und Funktionen. Deswegen soll in waldarmen Gebieten die Neuanlage von Wald zur Bereicherung strukturarmer Landschaften angestrebt werden.

Kommentiert [SP(17): Aufnahme/ Ergänzung eines Absatzes mit Bezug zum neuen Grundsatz 1 (vormals Ziel 4)

Dabei ist – unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Waldränder – eine Anbindung an den Waldbestand und die Entstehung möglichst großer zusammenhängender Waldflächen anzustreben, um eine rasche Besiedelung neuer Waldflächen mit walddtypischen Pflanzen- und Tierarten zu fördern. Größere zusammenhängende Waldflächen haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und als Erholungsraum. Insbesondere in waldarmen Gemarkungen können Waldinseln oder lineare Waldkorridore dem Biotopverbund dienen und zum Struktureichtum der Landschaft beitragen.

Waldreiche Gebiete sind häufig auch durch ungünstigere landwirtschaftliche Produktionsbedingungen gekennzeichnet, sodass sich eher die Frage nach Möglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft als nach aktiver Waldneuanlage stellt. Hier sind ggf. Maßnahmen sinnvoll und zu fördern, die einer fortschreitenden Sukzession entgegenwirken. Zum Schutz von Offenlandbereichen sollte in waldreichen Gebieten keine Ersatzaufforstung stattfinden und eine aktive Vergrößerung des Waldanteils weitestgehend unterbleiben.

Waldarme bzw. waldreiche Gemeinden werden in der Planungsregion Nordosthessen wie folgt definiert (siehe Abbildung 7):

Die Spanne der Waldanteile reicht in der Planungsregion von 1,1 % bis 78,6 %. Eine Gemeinde mit einem Waldanteil von weniger als 25 % wird dabei als waldarm definiert. Dies trifft in Nordosthessen auf 354 Gemeinden zu. Davon haben elfzehn Gemeinden sogar einen sehr geringen Waldanteil von weniger als 15 %. Als waldreich sind Gemeinden mit einem Anteil über 50 % definiert. In der Planungsregion gibt es 25 waldreiche Gemeinden, von denen sechs Gemeinden mit einem Waldanteil von über 60 % sogar sehr waldreich sind. Im Einzelfall ist

zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe und Abgrenzung einer Gemeinde die Waldverteilung oft ungleichmäßig ist. Daher ist bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit einer Waldneuanlage die örtliche Situation ggf. differenzierter zu betrachten.

~~Im Geltungszeitraum~~ Seit der Rechtskraft des RPN 2009 lag der höchste Waldverlust einer Gemeinde in der Planungsregion Nordosthessen bei 4 %, bei lediglich ~~sieben~~ sechs Gemeinden bei 1 % oder mehr. Erhebliche Waldverluste sind in der Planungsregion demnach aktuell kein relevantes Thema. Ähnlich ist das Bild bei der Waldzunahme. Nur ~~vier~~ zehn Gemeinden hatten einen Waldzuwachs von über 1 %, davon lag der höchste Wert bei ~~44~~ 21.8 %. Bezogen auf die Region insgesamt ist eine räumlich ausgeglichene Entwicklung der Waldflächenanteile zu konstatieren.

Kommentiert [SP(18): Aktualisierung auf Basis neuerer Daten der hessischen Gemeindestatistik

Abbildung 17 - Waldanteile an der Gemeindefläche

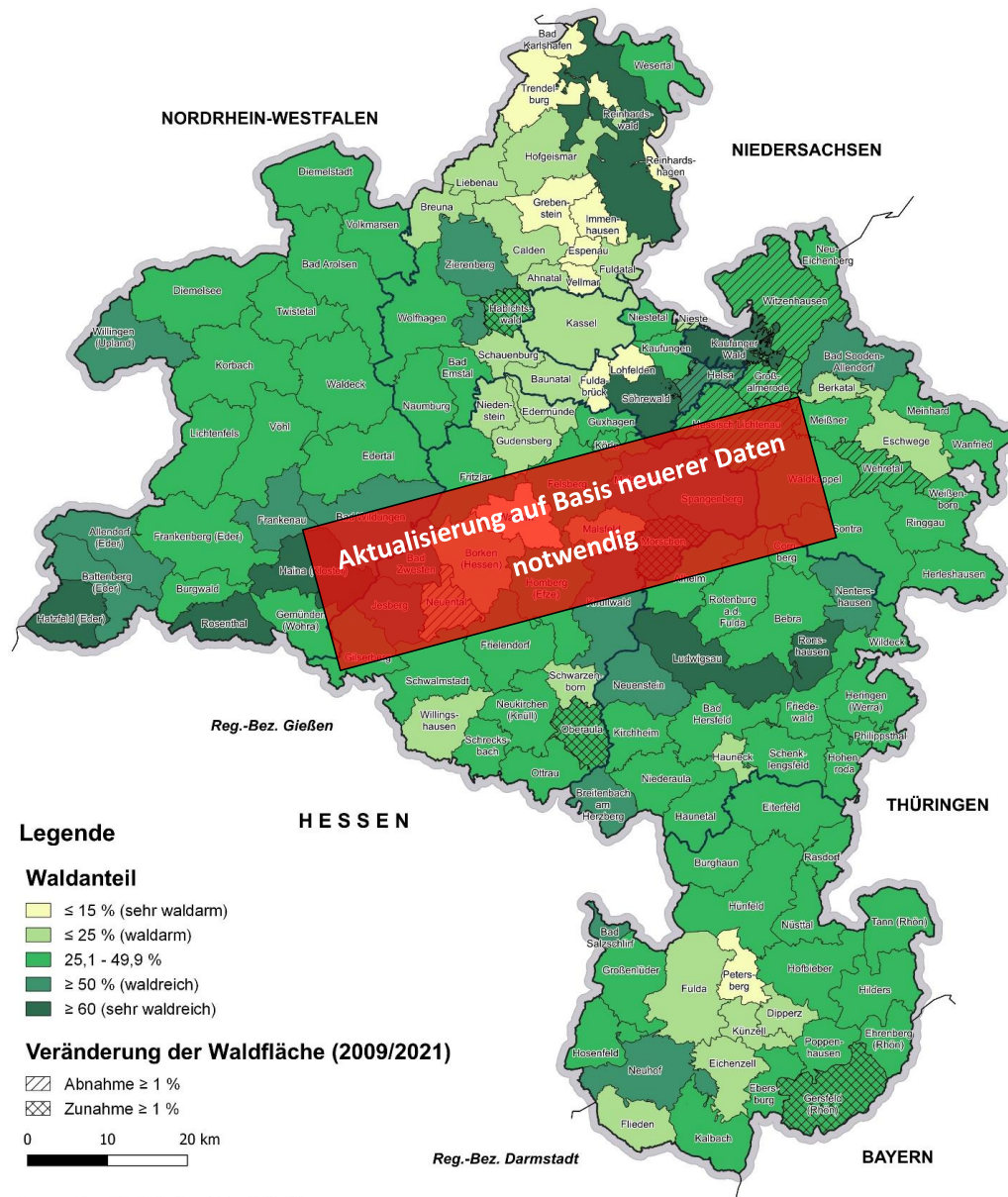


Abbildung 27 - Waldanteile an der Gemeindefläche – Aktualisierte Karte

Kommentiert [SP(19)]: Aktualisierung/ Neuerstellung der Karte auf Basis neuerer Daten der hessischen Gemeindestatistik

